



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

PI/G-4255-3/495 A;
31.07.2019

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

II5/0013-2/2432

DATUM
28.08.2019

Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Toni Schubert betreffend „Fixierungen und andere Zwangsmaßnahmen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Toni Schubert beantworte ich in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz wie folgt:

1.1. Wie hoch ist die Gesamtzahl an Patientinnen und Patienten in den Kinder- und Jugendpsychiatrien in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Einrichtungen)?

Im Jahr 2018 wurden in bayerischen Krankenhäusern in der Fachrichtung Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie insgesamt 7.057 Patientinnen und Patienten (Fallzahl) vollstationär sowie 2.608 Patientinnen und Patienten (Fallzahl) teilstationär versorgt.

Aufteilung der Fallzahlen nach Einrichtungen:

	vollstationär	teilstationär
kbo-Heckscher-Klinikum Ingolstadt	-	28
kbo-Heckscher-Klinikum München	1.050	120
Klinikum der LMU München	157	60
kbo-Heckscher-Klinikum Rosenheim	122	32
Tagesklinik für KJP am Zentrum für Kinder und Jugendliche	-	96
Klinik Hochried	115	79
kbo-Heckscher-Klinikum Landsberg am Lech	-	55
KJF Klinik Sankt Elisabeth	426	85
kbo-Heckscher-Klinikum Wasserburg am Inn	98	-
kbo-Heckscher-Klinikum Rottmannshöhe	178	-
Bezirkskrankenhaus Landshut	351	105
Bezirkskrankenhaus Passau - Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie	-	129
Tagesklinik für KJP am Klinikum Deggendorf	-	109
Psychiatrische Tagesklinik Amberg	-	41
Bezirksklinikum Regensburg	572	70
Psychiatrische Tagesklinik Weiden	-	43
Psychiatrische Klinik Cham	-	43
Tagesklinik für KJP am Klinikum Bamberg -Betriebsstätte am Bruderwald-	-	54
Bezirkskrankenhaus Bayreuth	565	28
Tagesklinik Coburg für KJP des BKH Bayreuth	-	40
Tagesklinik Hof für KJP des BKH Bayreuth	-	42
Bezirksklinikum Obermain	83	-
Bezirksklinikum Ansbach	266	135
Klinikum der FAU Erlangen-Nürnberg	192	125
Klinikum Fürth	-	83
Klinikum Nürnberg -Betriebsstätten Nord und Süd-	843	209
Klinikum Aschaffenburg-Alzenau - Standort Aschaffenburg -	301	121
Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt	47	64
Tagesklinik für KJP Würzburg	-	104
Intensiveinheit für KJP an der Universität Würzburg	380	-
Klinik am Greinberg	52	-
Klinikum der JMU Würzburg	302	13
Josefinum Augsburg	738	260
Klinik für KJP des Josefinums Augsburg, Kempten	219	119
Tagesklinik für KJP des Josefinums Augsburg, Nördlingen	-	116

1.2. Wie ist die Altersstruktur in den Kinder- und Jugendpsychiatrien?

Aufteilung der Fallzahlen bayerischer Kinder- und Jugendpsychiatrien für das Jahr 2017

(Hinweis: Zahlen für 2018 liegen noch nicht vor) gemäß der Altersstruktur:

Fälle in Fachabteilungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Bayern, 2017, nach Alter	
Insgesamt	6 636
0 bis unter 10 Jahren	416
10 Jahre	168
11 Jahre	224
12 Jahre	390
13 Jahre	717
14 Jahre	912
15 Jahre	1 149
16 Jahre	1 266
17 Jahre	1 233
18 Jahre	97
19 Jahre	33
20 Jahre	21
21 bis unter 25 Jahren	9
25 bis unter 30 Jahren	1
30 und mehr Jahren	-
Datenquelle: LfStat, Krankenhausstatistik	

2.1. Wie viele Patientinnen und Patienten in den Kinder- und Jugendpsychiatrien wurden in den letzten fünf Jahren fixiert (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Einrichtungen und Alter der fixierten Personen)?

2.2. Wie viele Fixierungen haben in dieser Zeit stattgefunden (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Einrichtungen)?

2.3. Wie lange dauerten diese Fixierungen jeweils?

Die Fragen 2.1. bis 2.3. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Statistische Erhebungen zur Anzahl und Dauer von Fixierungen von Patientinnen und Patienten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie liegen der Staatsregierung nicht vor.

Für Fixierungen auf zivilrechtlicher Grundlage wird auf Folgendes hingewiesen:

In der Justizstatistik wird seit 2018 zwar die Anzahl der Anträge auf Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen, die bei den Gerichten eingehen, erfasst. Die Justizstatistik differenziert aber weder nach Fixierungen und anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen (wie Bettgitter, Sitzhosen, Medikamenten etc.) noch nach dem Ort der Einrichtung. Die in der Justizstatistik genannte Anzahl der Genehmigungsanträge bezieht sich daher weder auf Fixierungen noch auf die Kinder- und Jugendpsychiatrie, sondern auf alle freiheitsentziehenden Maßnahmen in allen Krankenhäusern, Heimen oder sonstigen Einrichtungen, in denen freiheitsentziehende Maßnahmen an Kindern und Jugendlichen seit 1. Oktober 2017 einem richterlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegen. Schließlich werden in der Justizstatistik auch abgelehnte Anträge erfasst. Aussagekräftige Daten über die Anzahl tatsächlich erfolgter freiheitsentziehender Maßnahmen können aus der Justizstatistik deshalb nicht gewonnen werden.

Aufgrund einer einmaligen Sonderhebung, die im Zuge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 zu Fixierungen (2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) bei allen bayerischen Amtsgerichten durchgeführt wurde, kann Folgendes mitgeteilt werden:

Die Erhebung betrifft den Zeitraum zwischen 1. September 2018 und 30. Juni 2019 und erfasst Fixierungen im Sinn der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, also Fixierungen an mindestens vier Punkten, aufgrund jedweder Rechtsgrundlage.

Die Erhebung differenziert zwar nicht zwischen Kindern und Erwachsenen. Sie weist aber aus, welches Gericht über die Fixierung entschieden hat. Im genannten 10-Monats-Zeitraum sind 173 Anträge auf Fixierungen bei den Amtsgerichten eingegangen, für die die Familiengerichte zuständig waren. Diese Verfahren müssen daher Kinder oder Jugendliche betroffen haben. Von diesen 173 Anträgen stammten 84 von psychiatrischen Einrichtungen oder Bezirkskrankenhäusern. Ob diese Anträge genehmigt wurden, weist die Erhebung nicht aus. Generell für alle Fixierungen betrug die Genehmigungsquote

ausweislich der Erhebung 68 %; über die restlichen Anträge wurde – in der Regel wegen Antragsrücknahme – nicht entschieden oder sie wurden abgelehnt. Ob und in welchem Umfang auch Anträge, über die der gerichtliche Bereitschaftsdienst außerhalb der normalen Dienstzeit entschieden hat, Kinder oder Jugendliche betrafen, lässt sich der Erhebung nicht entnehmen.

Soweit es sich um Fixierungen auf der Grundlage des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes handelt, ist darauf hinzuweisen, dass die zivilrechtliche Unterbringung gegenüber der öffentlich-rechtlichen Unterbringung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie vorrangig ist (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayPsychKHG) und nur in vollstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie, die sich in öffentlicher Trägerschaft befinden oder die beliehen sind, Unterbringungen nach dem BayPsychKHG stattfinden dürfen. Dass diesbezügliche anonymisierte Melderegister (Art. 33 BayPsychKHG) wird erst aufgebaut. Deshalb liegen der Staatsregierung Daten für die Vergangenheit nicht vor.

3. Wie viele Patientinnen und Patienten in den Kinder- und Jugendpsychiatrien wurden in den letzten fünf Jahren untergebracht (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Einrichtungen, Alter der untergebrachten Personen und Rechtsgrundlage der Unterbringung)?

Statistische Erhebungen zur Anzahl der Patientinnen und Patienten, die in der Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht wurden, liegen der Staatsregierung nicht vor.

Aufgrund der Justizstatistik der Gerichte können folgende Angaben gemacht werden:

In der Justizstatistik werden die erfragten Zahlen zu Unterbringungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie nicht erfasst. In der Justizstatistik wird nur erhoben, in wie vielen der in Familiensachen erledigten Verfahren als Verfahrensgegenstand

- Freiheitsentziehende Unterbringungen nach § 1631b BGB (zivilrechtliche Unterbringung) sowie
- Unterbringungen nach § 151 Nr. 7 FamFG (öffentlich-rechtliche Unterbringung)

angegeben wurde.

Nicht in die Statistik aufgenommen wird dabei, wie diese Verfahren entschieden wurden. Es werden somit auch abgelehnte Anträge erfasst, so dass diese Zahlen keine Rückschlüsse auf die Anzahl der untergebrachten Kinder und Jugendlichen zulassen. Zu den weiteren erfragten Daten (Alter und Einrichtungen) werden in der Justizstatistik keinerlei Angaben erfasst. Die nachfolgend dargestellten Zahlen beziehen sich daher nicht nur auf die Kinder- und Jugendpsychiatrie, sondern auf alle Krankenhäuser, Heime oder sonstigen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche freiheitsentziehend untergebracht werden können.

Die Anzahl der Familiensachen mit oben genannten Verfahrensgegenständen bei den hierfür zuständigen Amtsgerichten stellt sich, aufgeschlüsselt nach Jahren, wie folgt dar:

	2014	2015	2016	2017	2018
Anträge auf Unterbringung nach § 1631b BGB	3.046	3.219	3.528	4.261	4.242
Anträge auf Unterbringungen nach öffentlichem Recht nach § 151 Nr. 7 FamFG	551	643	771	827	820

Wie oben ausgeführt, lassen diese Zahlen aber keine Rückschlüsse auf die Anzahl der untergebrachten Kinder zu. Zahlen für 2019 liegen noch nicht vor.

Im Hinblick auf Unterbringungen nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz ist darauf hinzuweisen, dass das anonymisierte Melderegister (Art. 33 BayPsychKHG) erst aufgebaut wird und deshalb der Staatsregierung Daten für die Vergangenheit nicht vorliegen.

4.1. Durch welche Maßnahmen, strukturellen Vorgaben oder Verfahren wird die Verletzung von Grundrechten der Patientinnen und Patienten verhindert?

Es liegt in der Verantwortung der Krankenhäuser und Kliniken, dass bei Unterbringungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Zu den gesetzlichen Vorgaben ist für den Bereich des Zivilrechts Folgendes auszuführen:

Sowohl die Unterbringung an sich nach § 1631b Abs. 1 BGB als auch jede freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1631b Abs. 2 BGB bedarf der Genehmigung durch das Familiengericht bei obligatorischer Bestellung eines Verfahrensbeistands für das Kind, § 167 Abs. 1 Satz 3 FamFG. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Maßnahme zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Unterbringung oder freiheitsentziehende Maßnahmen kommen nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit in Betracht.

Zu den gesetzlichen Vorgaben ist für den Bereich des BayPsychKHG Folgendes auszuführen:

Sowohl die Unterbringung an sich nach Art. 5 BayPsychKHG als auch jede freiheitsentziehende Fixierung im Sinne des Art. 29 BayPsychKHG bedarf der Genehmigung durch das Familiengericht bei obligatorischer Bestellung eines Verfahrensbeistands für das Kind, § 167 Abs. 1 Satz 3 FamFG. Unterbringung oder Fixierungen kommen nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit in Betracht.

Zudem bestehen klare verfahrensrechtliche Vorgaben sowohl für die Unterbringung (Art. 11 ff. BayPsychKHG) als auch für Fixierungen (Art. 29 BayPsychKHG).

Darüber hinaus tragen die Tätigkeit der Besuchskommissionen, die Tätigkeit der Fachaufsichtsbehörde sowie die Notwendigkeit einer Beleihung, sofern der Träger der Einrichtung nicht zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse berechtigt ist, zum Grundrechtsschutz bei.

4.2. Gibt es Befragungen von Patientinnen und Patienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Eltern?

Ob die Krankenhäuser und Kliniken im Rahmen ihres Qualitätsmanagements Befragungen von Patientinnen und Patienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Eltern durchgeführt haben, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Schreyer